

# Umgehung der Russland-Sanktionen: Neues EU-Instrument zur Bekämpfung im 11. Sanktionspaket enthalten

Warum Unternehmen beim Export in asiatische und postsowjetische Länder vorsichtig sein sollten

Text: Matthias Merz

**Die Europäische Union reagiert auf die russische Aggression gegen die Ukraine mit umfassenden Sanktionen. Inzwischen hat Brüssel das 11. Sanktionspaket auf den Weg gebracht (Stand Juli 2023). Mit den aktuellen Maßnahmen soll die Umgehung der Sanktionen gegen Russland noch effektiver bekämpft werden. Künftig sollen auch EU-Exporte in bestimmte Drittländer eingeschränkt werden. Der folgende**

**Beitrag befasst sich mit Umgehungsexporten über asiatische und postsowjetische Staaten.**



© GAllexS//605613498//stock.adobe.com

Die Sanktionen der EU gegenüber Russland sind umfassend und streng – das dürfte jedem Exporteur bekannt sein. Trotzdem finden sanktionierte Waren über Nachbarländer wie Kirgisistan, Kasachstan, Armenien oder die Türkei ihren Weg über die russische Grenze.

## **11. EU-Sanktionspaket: Neue Maßnahme zur Bekämpfung von Umgehungsexporten**

Das 11. Sanktionspaket enthält in Artikel 12f der **Verordnung (EU) 833/2014** ein neues Instrument zur Bekämpfung von Umgehungsausfuhren. Dieses neue Instrument ermöglicht es der EU künftig,

den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr bestimmter sanktionierter Güter und Technologien in bestimmte Drittländer zu beschränken. Dabei handelt es sich um **Drittländer**, bei denen das **Risiko von Umgehungsexporten** als **anhaltend** hoch eingeschätzt wird. Die betroffenen Drittländer und Güter sollen in einem neuen Anhang der Verordnung (EU) 833/2014 gelistet werden können. Dabei handelt es sich um den **Anhang XXXIII**. Im Rahmen des 11. Sanktionspakets wurden **bisher keine Güter oder Länder** in diesen neuen Anhang XXXIII der Verordnung (EU) 833/2014 **aufgenommen**. Vielmehr ist der Anhang bzw. das Instrument als **letztes Mittel** zu verstehen, das nur dann zum Einsatz kommt, wenn andere Maßnahmen die Gefahr von Umgehungsexporten mit den betroffenen Ländern nicht beseitigen können.

### **„Red Flags“: Wann sollten Unternehmen hellhörig werden?**

Wiederholt versuchen bestimmte russische Akteure, ihre Umgehungsabsichten zu verschleiern. Deutsche und europäische Unternehmen erkennen in vielen Fällen weder die wahren Absichten noch die tatsächlichen Geschäftspartner hinter einem Geschäft. Es gibt jedoch bestimmte Warnzeichen („Red Flags“), die auf eine Umgehung von Exportsanktionen hindeuten und Unternehmen hellhörig machen sollten. Hilfreich ist die Auflistung der Schweizer Genehmigungsbehörde SECO hierzu. Wichtig: Auch, wenn diese Hinweise des SECO ein guter Kompass auch für EU-Exporteure sind, ist zu beachten, dass die Schweiz als Nicht-EU-Land über ein eigenes Exportkontrollrecht verfügt. Für deutsche und europäische Exporteure gelten die deutschen und europäischen Exportkontrollgesetze.



AUSSEIWIRTSCHAFTS-AKADEMIE

Zu den Warnhinweisen gehören laut SECO-Auflistung zum Beispiel Geschäfte mit rüstungsrelevanten Gütern oder Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („**Dual-Use-Güter**“) mit einem **Unternehmen**, das nach dem 24. Februar 2022, also nach Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, **gegründet wurde**. Das umfasst Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, Australien, Kanada, den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), Japan, Südkorea, Taiwan, Neuseeland, den Vereinigten Staaten und Großbritannien haben (lt. SECO die sog. „**GECC-Länder**“). Als kritische Güter gelten in diesem Zusammenhang beispielsweise Prozessoren und Controller, Speicher, Verstärker, Funknavigationsgeräte, elektronische integrierte Schaltungen usw. **Einem neuen potenziellen Kunden** mit Sitz in einem „Nicht-GECC-Land“, der **mit kritischen Gütern handelt** und dessen Unternehmen **nach dem 24. Februar 2022 gegründet wurde**, sollte ebenfalls nicht blind vertraut werden. Vorsicht ist auch geboten, wenn ein **bestehender Kunde**, der **vor dem 24. Februar 2022 keine Ausfuhrsendungen** im Zusammenhang mit kritischen Gütern erhalten hat, nun solche Güter nachfragt. Gleiches gilt für Bestandskunden, deren Nachfrage nach kritischen Gütern seit Beginn des Krieges in der Ukraine stark angestiegen ist. Vorsicht ist auch geboten, wenn ein Kunde auf der Grundlage bekannter Marktpreise deutlich zu viel für ein Gut bezahlt oder gegenüber Banken, Exporteuren oder Dritten **keine Angaben zum Endverwender**, zum Endverwendungszweck oder zu den Eigentumsverhältnissen des Unternehmens macht oder sich weigert, solche Angaben zu machen.

### „Was nicht direkt geht, geht auch nicht indirekt“ – Sanktionen zu umgehen ist keine Option

Unternehmen sollten sehr vorsichtig sein, wenn sie mit als Umgehungsdestinationen bekannten Drittstaaten Geschäfte machen oder planen, mit Partnern in diesen Ländern Handel zu treiben. Robert Habeck hat die Umgehung von Sanktionen als „kein Kavaliersdelikt“ bezeichnet. Das ist noch sehr milde ausgedrückt, denn die **zuständigen Behörden gehen bei Verstößen hart vor**.

Die Entscheidungsträger in den Unternehmen werden sich (nicht erst bei späteren Außenwirtschaftsprüfungen) fragen lassen müssen, welches (Umgehungs-)Risiko sie bereit sind zu tragen und was sie tun bzw. getan haben, um Verstöße zu vermeiden. Bereits am 01.04.2022 hat die **EU-Kommission** in einer im **Amtsblatt** veröffentlichten **Empfehlung** darauf hingewiesen, dass **Importeure** und **Exporteure** intensive Geschäftsvorprüfungen und Vertragsanpassungen vornehmen sollten. Zu den Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die Ausführern und Einführern empfohlen werden, gehört beispielsweise die Aufnahme von Bestimmungen in Import- und Exportverträge, die sicherstellen, dass die importierten oder exportierten Waren nicht unter die Beschränkungen der Russland-Embargo-Verordnung fallen. Jedem Exporteur ist dringend anzuraten, den Leitsatz „Was nicht direkt geht, geht auch nicht indirekt“ zu beherzigen. Die Umgehung von Sanktionen ist keine Option. Bei Verstößen gegen

geltendes Recht **haften Exporteure** und **ihre verantwortlichen Mitarbeitenden**. Gelebte Export-Compliance sollte in keinem exportierenden Unternehmen fehlen! Die Geschäftsführung hat daher unbedingt **geeignete interne Maßnahmen** zu etablieren, Risiken im Export frühzeitig zu erkennen und Exporte angemessen zu kontrollieren. Relevante Informationen, wie z. B. die Inhalte des 11. Sanktionspakets gegen Russland, müssen im Unternehmen bekannt sein und im Tagesgeschäft beachtet werden. Die Zoll-/Exportkontrollabteilung muss eine zentrale Rolle in der Unternehmensorganisation einnehmen. Indem Sie sich und Ihre Mitarbeitenden **regelmäßig schulen**, schützen Sie sich und Ihr Unternehmen. Nur so können Sie sicher verkaufen und exportieren. ◀

### Quellen:

**EU-Amtsblatt C145 I/1 vom 01.04.2023 (zuletzt aufgerufen am 03.08.2023)**

<https://tinyurl.com/B3Sg5T78HjnbV>

**EU-Amtsblatt 159I vom 23.06.2023 (zuletzt aufgerufen am 13.07.2023)**

<https://tinyurl.com/kJm84>

**FAQ der EU-Kommission zum 11. Sanktionspaket (zuletzt aufgerufen am 13.07.2023)**

<https://tinyurl.com/qanda233449>

**Newsletter der AWB Tax & Law - EU beschließt 11. Sanktionspaket im Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation (zuletzt aufgerufen am 13.07.2023)**

<https://tinyurl.com/nHyf56Tr>

**Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO):**

**Red Flags zu den Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (zuletzt aufgerufen am 13.07.2023)**

<https://tinyurl.com/A75ydgH>

**ZDFheute: „Zoll soll Russland-Sanktionen überwachen“ (zuletzt aufgerufen am 13.07.2023)**

<https://tinyurl.com/ZDF-heute>



### Matthias Merz

Geschäftsführer der AWA  
AUSSENWIRTSCHAFTS-  
AKADEMIE GmbH

Geschäftsführer der HZA  
Hamburger Zollakademie  
GmbH

Partner der AWB  
Steuerberatungsgesellschaft  
mbH

### AWA

**AUSSENWIRTSCHAFTS-  
AKADEMIE GmbH**

Königsstraße 46  
48143 Münster

T +49 251 83 275 60

F +49 251 83 275 61

info@awa-seminare.de

www.awa-seminare.com